

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMSGPK
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

In den letzten Jahren ist eine Tendenz zu deutlich mehr Attraktionen (Düsen, Rutschen etc.) in ein und demselben Becken festzustellen, wodurch sich entsprechend höhere Attraktionszuschläge ergeben; diese können bisweilen sogar größer als der flächenbezogene Förderstrom des Beckens selbst sein. Insbesondere mit einem allenfalls noch dazu kommenden Wasserstrom aus Wasserrutschen können sich damit unter Umständen derart hohe Beckenströmungen ergeben, dass diese nachteilige Auswirkungen auf die Nutzungssicherheit des Beckens haben.

Die Reinigungsleistung von Filtern hängt u.a. wesentlich von der Filtergeschwindigkeit (Durchströmungsgeschwindigkeit) ab. Bei der "Raumfiltration" findet die Anlagerung von Schmutzpartikeln durch Adhäsionskräfte am Filtermaterial statt. Die Scherkräfte des Wassers, die das zur Badewasserreinigung "gewünschte" Anlagern von Partikeln am Filtermaterial beeinflussen, steigen mit der 3. Potenz zur Geschwindigkeit an, sodass sich Scherkräfte des Wassers bei doppelter Filtergeschwindigkeit um das 8-Fache erhöhen.

Um diesem unerwünschten Effekt hoher Filtergeschwindigkeiten entgegenwirken zu können, soll künftig – unter der Voraussetzung eines auf sämtliche Attraktionen ausgelegten Filters – eine Reduzierung des Förderstroms möglich sein.

Bei Becken mit Attraktionen ermöglichen die vorgesehenen geringeren Beckendurchströmungen künftig erhebliche Einsparpotentiale. Bei einer Reduktion der Umwälzung z.B. um ca. 15% können Energieeinsparungen in der Umwälzung bis zu 30% erzielt werden.

Ziel

Niedrigere Filtergeschwindigkeiten und dadurch Energieeinsparung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Reduktion des Förderstroms in Becken mit Attraktionen (Düsen, Rutschen etc.).

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder)." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, wird die Novelle der BHygV nach Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens an die Europäische Kommission notifiziert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmen mit BMAW sowie Notifizierung vor Erlassung.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 638456672).